Allgemeine Geschäftbedingungen der Hense Wägetechnik GmbH

1. Geltung der Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen

Für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen u. Reparaturen gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) der Hense Wägetechnik Gmöhl (im Folgenden Lieferant). Kundenseitig abweichende Geschäftsbedingungen gelten weder ganz noch teilweise, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die AGB gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäfte. Nebenabreden und sonstige Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsschluss

Die Angebote sind stets freibleibend u. unverbindlich

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Preise verstehen sich ausschließlich Steuern (insbesondere der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer), öffentlichen Angaben (insbesondere Zölle) sowie der Kosten für Transport, Verpackung u. Versicherung.
- 3.2. Der Lieferant ist berechtigt, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise auf der Grundlage der, durch Tarifverträge und Materialpreissteigerungen, eingetretenen Kostensteigerung zu erhöhen. Beträgt diese Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Rücktrittsrecht.
- 3.3. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto, u. innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug bar fällig.
- 3.4. Die Zahlung mit Wechseln bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. In jedem Falle werden Wechsel u. Schecks nur erfüllungshalber abgenommen. Diskontspesen sowie bankübliche Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn wir endgültig über den geschuldeten Betrag verfügen können.
- 3.5. Die Zurückbehaltung von Zahlungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die nicht rechtskräftig festgestellt sind oder vom Lieferanten nicht anerkannt werden, ist unzulässig.
- 3.6. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist der Lieferant gemäß § 247 BGB, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Bankzinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3.7. Erhält der Lieferant nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit eines Kunden Anlass geben, so ist er berechtigt, ausstehende Lieferungen bzw. Reparaturen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Zu begründeten Zweifeln Anlass geben insbesondere Scheck- u. Wechselproteste sowie ein Zahlungsverzug des Kunden. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden nicht erbracht, so kann der Lieferant von dem Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weitere Rechte bleibt dann ausdrücklich vorbehalten

4. Lieferung

- 4.1. Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine u. –Fristen bedarf der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Abschluss des Kaufvertrages zu laufen, jedoch nicht bevor der Kunde alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Angaben u. Unterlagen mitgeteilt bzw. beigestellt hat. Liefertermine u. –Fristen sind eingehalten, wenn die Ware das Werk zum vereinbarten Zeitpunkt verlassen hat und dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 4.2. Im Falle h\u00f6herer Gewalt und sonstiger, unvorhersehbarer Umst\u00e4nde- z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsst\u00f6rungen, Arbeitsk\u00e4mpfen, Versandsperren oder bei beh\u00f6r\u00edlichen Anordnungen ist der Lieferant f\u00fcr diesen Zeitraum von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung entbunden; laufende Lieferfisten verl\u00e4ngern sich in angemessenem Umfang. Dauern die st\u00f6renden Ereignisse l\u00e4nger als sechs Monate, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zur\u00fcckzurteten. Ersatzanspr\u00fcche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

5. Versand, Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Wahl derVersandart bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
- 5.2. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 5.3. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware oder Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Wird der Versand ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.4. Wird die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so ist der Lieferant berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Bei Lagerung in unserem Werk können wir mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, berechnen. Der Lieferant ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen. Dem Kunden und dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens vorbehalten.
- 5.6. Der Lieferant ist zur Teillieferung berechtigt.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Vor Inbetriebnahme der Ware hat der Kunde zu überprüfen, dass die in der Bedienungsanleitung angegebenen Spezifikationen nicht überschritten werden; ferner verpflichtet sich der Kunde, für die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften beim Betrieb der Ware Sorge zu tragen.

7. Mangelhaftung

- 7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht mit Mängeln behaftet ist, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört. Dies gilt nicht für gebrauchte Waren, die wie besichtigt und unter Ausschluss jeder Mangelhaftung verkauft werden. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich jedoch nicht auf eine Vereinbarung mit einem Verbraucher im Sinne des BGB.
- .2. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 7.3. Bei Mängeln der Lieferung beschränken sich die Verpflichtungen, nach Wahl des Lieferanten, auf Reparatur oder Ersatz mangelhafter Ware. Hierzu hat der Kunde dem Lieferanten angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Schlägt die Beseitigung eines mangelhäftungspflichtigen Fehlers durch Reparatur oder Ersatzlieferung endgillt fehl sa kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufroeis minden.
- gültig fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

 7.4. Der Lieferant übernimmt die Nacherfüllungskosten im Rahmen der gesetzlichen Regelung des §476 a BGB, sofern und soweit ein durch den Kunden gerügter Mangel tatsächlich besteht. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Für Nacherfüllungsarbeiten läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist. Im Falle von Einsatzlieferungen beginnt die Verjährungsfrist ab dem Tag des Gefahrübergangs, sofern nicht der Zeitpunkt, zu dem die ursprünglich vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist endet, später legt.
- 7.5. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Abtretung der Mangelhaftungsansprüche, die gegen den Unterlieferanten des zugekauften Erzeugnisses bestehen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Mangelhaftungsansprüche gegen den Lieferanten gerichtlich nicht durchsetzbar sind oder eine gerichtliche Inanspruchnahme unzumutbar ist.
- 7.6. Die Mangelhaftung entfällt, falls die Beschaffenheit der Ware durch unsachgemäße Installations- oder M\u00e4ngelbeseitigungsversuche des Kunden oder Dritter mehr als nur unerheblich beeintr\u00e4chtigt wird. Dar\u00fcber hinaus entf\u00e4llt die Mangelhaftung, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht innerhalb von acht Tagen nach dessen Kenntnisnahme schriftlich angezeigt hat.
- 7.7. Erweist sich eine Mangelrüge als unberechtigt, so hat der Kunde alle entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

8. Reparatur und Installationsleistungen

Für Reparatur- und Installationsleistungen, die außerhalb der Mangelhaftung erfolgen, gilt Folgendes:

8.1. Die Lieferung der defekten Ware an den Lieferanten bzw. die Anforderung eines Service- Techniker gilt als Auf-

- trageserteilung zur Feststellung bzw. Durchführung der notwendigen Reparaturmaßnahmen auf Kosten des Kunden. Die Ergebnisse der Überprüfung und die voraussichtlich durchzuführenden Arbeiten werden in den Reparaturauftrag aufgenommen. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erhält der Kunde nur auf ausdrücklichen Wunsch. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, sind wir beauftragt, die Ware nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden instand zu setzen. Wir werden alle Ersatzteile, die zur Instandsetzung der Ware notwendig sind, zur Verfügung stellen. Werden defekte Teile durch neue Teile ersetzt, so gehen die defekten Teile in das Eigentum des Lieferanten über. Die zeitlichen Angaben hinsichtlich Beginn, Dauer und Beendigung der Arbeiten sowie Ersatzlieferungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung bindend. Die Service-Techniker sind nicht vertretungsberechtigt.
- 8.2. Der Kunde muss alle zur Durchführung der Reparatur bzw. der Installation notwendigen und zumutbaren Vorbereitungen treffen und den Lieferanten bei der Durchführung nach Kräften unterstützen. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beobachtungen betreffend des Defektes der Ware mitzuteilen, die Durchführung der Reparatur und Installationsleistungen ohne Unterbrechung zu ermöglichen und bei Reparaturen und Installationen vor Ort die erforderlichen Hilfsmittel, Räume sowie Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist dabei für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich.
- 8.3. Alle Reparaturen und Installationen werden, wenn schriftlich nicht anders vereinbart, entsprechend dem Zeit, Material und Reisekostenaufwand auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Stundensätze und Preislisten berechnet. Muss die Ware zur Durchführung der Reparatur in die Werkstatt des Lieferanten gebracht werden, so trägt der Kunde die Kosten des Hin- und Rücktransportes. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gilt beim Einsatz von Service-Technikern der Firmenstandort des Lieferanten oder, falls für den Kunden günstiger, der letzte Einsatzort des Service-Technikers als Ausgangspunkt. Der Kunde trägt die Mehrkosten, die durch die vorzeitige Anforderung eines Service-Technikers, oder nicht durch den Lieferanten verschuldete Unterbrechungen der Arbeiten entstehen. Dies gilt auch, wenn über den üblichen Rahmen hinaus Spezialwerkzeuge erforderlich sind, oder die Arbeiten beim Eintreffen des Service-Technikers bereits erledigt wurden.
- 8.4. Der Lieferant ist berechtigt, Dritte mit der Reparatur und der Installation der Ware zu beauftragen.

9. Haftung

Der Lieferant haftet für, durch ihn verursachte Schäden nur, soweit er oder seine Erfüllungsgehilfen mit Vorsatz oder grob Fahrlässig gehandelt haben. Für Schäden, die durch andere als gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte grob fahrlässig verursacht worden sind, haftet der Lieferant nur bei Verletzung wesentlicher Vertragsprlichten. Im Falle grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten deckt die Haftung nur die Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens ab. Diese Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vor- und außervertragliche Ansprüche. Sie erfässen jedoch nicht die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften sowie Ansprüche der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache. Die vorstehende Haftungsbegrenzung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte an der Ware, insbesondere an der darin enthaltenen Software, verbleiben beim Lieferanten. Der Kunde erhält eine einfache Lizenz, die in der Ware installierte Software zu nutzen. Der Kunde darf die Software nur vollständig mit der gelieferten Ware an Dritte weitergeben. Der Kunde verpflicht et sich, dem Dritten den Text dieser Ziffer 10 zur Verfügung zustellen und ihm die daraus resultierenden Verpflichtungen aufzuerlegen. Das Nutzungsrecht des Kunden erlischt mit der Weitergabe der Software. Im Übrigen ist der Kunde zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder sonstigen Nutzung der Software nicht berechtigt.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Bis zu Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden verbleibt die Ware im Eigentum des Lieferanten.
- 11.2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde lediglich berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Andere, Eigentum gefährdende Verfügungen sind ausgeschlossen. Die dem Kunden aus der Weitveräußerung zustehenden Forderungen werden automatisch an den Lieferanten abgetreten. Der Kunde ist ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Lieferant kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung der gelieferten Waren widerrufen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 11.3. Jede Be- oder Verarbeitung nimmt der Kunde für den Lieferanten vor, ohne dass ihm hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an dem neuen Gegenstand, und zwar im Verhältnis des zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises zu dem entsprechenden Kaufpreis für die anderen Waren.
- 11.4. Der Kunde erteilt dem Lieferanten jederzeit alle gewünschten Informationen über die Waren und über Ansprüche, die hiernach an diesen abgetreten sind. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf den Liefergegenstand hat der Kunde unverzüglich und unter Angabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Er wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.
- 11.5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 20%, so werden diese auf Verlangen des Kunden freigegeben.
- 11.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach Mahnung zur Rücknahme der gelieferten Waren berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die in Anspruchnahme des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 11.7. Bei Lieferung in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentums- vorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, ist der Kunde zur unverzüglichen Bestellung entsprechende Sicherheitsrechte verpflichtet.. Der Kunde wird an allen Maßnahmen,die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind, mitwirken,
- 11.8. Auf Verlagen des Lieferanten, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware angemessen zu versichern und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns abzutreten.

12. Verschiedenes

- 12.1. Bestimmte Waren unterliegen deutschen und amerikanischen Ausführkontroll-bestimmungen; ihre Ausführ aus Deutschland ist nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt am Main und des Office of "Export Control" in Washington möglich. Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverh\u00e4ltnisses erlangten Kenntnisse von Fabrikationsoder Gesch\u00e4ftsgeheimnissen, oder sonstigen vertraulichen Informationen, nicht an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten.
- 12.3. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt
- 12.4. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen zwischen den Lieferanten und dem Kunden Brilon. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen Gerichtsstand zu verklägen.
- 12.5. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).